

LADM Aymans Bacht & Partner WP/StB/RAe
Ostwall 3 47589 Uedem

An alle
Mandanten mit Bauleistungen bzw.
Gebäudereinigungsleistungen

UEDEM, DEN 10.10.2014
UNSER ZEICHEN: 999-age

ANSPRECHPARTNER: StB Andrea Geßmann
TELEFON: 02825-938719
TELEFAX: 02825-938720
E-MAIL: a.gessmann@ladm.com

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft
www.aymans-partner.de

Klaus Aymans Dipl.-Kaufm., WP, StB¹
Michael Bacht Dipl.-Volksw., StB²
Klaus van der Moolen Dipl.-Kaufm., WP, StB¹
Frank Schlensock StB³
Berthold Becker Dipl.-Kaufm., StB²
Dr. Ilmo Pathe RA, FA StR, StB⁴
Silke Bacht Dipl.-Finanzw. (FH), RA, FA StR²
Andrea Geßmann Dipl.-Kauffr. (FH), StB^{3,5}
Johannes Ricken Dipl.-Kaufm., StB^{3,5}
Stefan im Schlaa RA^{3,6}
Anika Tenhaef Dipl.-Wirtschaftsjur. (FH), StB^{2,5}

Änderungen bei der Anwendung des § 13b UStG bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen zum 01.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelungen des § 13b UStG wurden in der Vergangenheit (seit dem 15.02.2014) aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs vom 22.08.2013 dahingehend geändert, dass es für die Entstehung der Steuerschuldnerschaft darauf ankam, dass der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Es bedurfte für die Anwendung des § 13b UStG auf einen Eingangsumsatz der unmittelbaren Verknüpfung mit einer ausgeführten Bauleistung.

Der Gesetzgeber ist dieser Rechtsprechung entgegengetreten und hat für Leistungen die nach dem 30.09.2014 erbracht werden gesetzlich fixiert, dass der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner ist, wenn er die an ihn erbrachte Leistung nicht zur unmittelbaren Ausführung einer Bauleistung verwendet. Die durch das Urteil eingeführte bauwerksbezogene Betrachtung wird somit wieder verworfen.

40221 Düsseldorf¹
Neuer Zollhof 1
Telefon 0211 30 04 90-0
Telefax 0211 30 04 90-10
duesseldorf@ladm.com

47906 Kempen²
Arnoldstraße 9
Telefon 02152 91 79-0
Telefax 02152 91 79-20
kempen@ladm.com

47589 Uedem³
Ostwall 3
Telefon 02825 93 87-0
Telefax 02825 93 87-10
uedem@ladm.com

42103 Wuppertal¹
Briller Straße 2
Telefon 0202 38 90 6-0
Telefax 0202 38 90 6-22
wuppertal@ladm.com

angestellt gem. § 58 StbG⁵
angestellter Rechtsanwalt⁶
Sitz Düsseldorf, AG Essen: PR 1265

Durch die gesetzliche Neuregelung wird weitestgehend wieder die Rechtslage hergestellt, die bis zum 14.02.2014 bestand. Nunmehr ist jedoch gesetzlich normiert worden, dass der Wechsel der Steuerschuldnerschaft immer dann Anwendung findet, wenn der Leistungsempfänger selbst nachhaltig (d. h. zu mindestens 10 % seines Umsatzes) Bauleistungen ausführt. Rechtssicherheit wird durch das neue Bescheinigungsverfahren gewährleistet. Von einer Nachhaltigkeit des Leistungsempfängers ist immer dann auszugehen, wenn dieser eine vom zuständigen Finanzamt im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung vorlegen kann. Den amtlichen Vordruck der Bescheinigung fügen wir diesem Schreiben als Muster bei.

Beispiel:

Bauunternehmer A beauftragt den Unternehmer B mit dem Einbau einer Heizungsanlage in sein Bürogebäude. A erbringt als Bauunternehmer Bauleistungen (zu mehr als 10 % seines Umsatzes) und besitzt hierüber eine gültige Bescheinigung seines Finanzamtes.

Es erfolgt die Übertragung der Steuerschuld nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 S. 2 UStG auf den Leistungsempfänger A. Dies geschieht unabhängig davon, ob A die Bescheinigung seines Finanzamtes vorlegt oder nicht.

Zusätzlich gibt es eine neue Nichtbeanstandungsregelung. Soweit die Parteien übereinstimmend davon ausgehen, dass es sich um eine Bauleistung handelt, obwohl dies nach objektiven Kriterien nicht zutreffend war, wird die Rechnungslegung mit Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger nicht beanstandet. Bei der Art des Umsatzes muss es sich jedoch in jedem Fall inhaltlich um eine Bauleistung handeln, andernfalls können sich die Parteien nicht auf die Nichtbeanstandungsregelung berufen. Auf Bauträger, die keine eigenen Bauleistungen ausführen, findet auch nach der neuen Rechtslage der § 13b UStG keine Anwendung. Diese unterliegen den allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes.

Die o. g. Regelungen gelten ebenfalls entsprechend für Gebäudereinigungsleistungen.

Für Sie sind die neuen gesetzlichen Regelungen deutlich einfacher anzuwenden, da eine Prüfung der Anwendung des § 13b UStG nicht mehr gesondert für jeden Umsatz erfolgen muss. Durch das neue Bescheinigungsverfahren besteht mehr Rechtssicherheit.

Falls Sie noch keine Bescheinigung für Leistungsempfänger erhalten haben, werden wir diese für Sie beim Finanzamt beantragen. Sofern Bauleistungen an Sie ausgeführt werden, ist somit § 13b UStG anzuwenden. Sie erhalten in diesen Fällen Rechnungen ohne Umsatzsteuerausweis.

Als Leistungserbringer von Bauleistungen sollten Sie beim Kunden die Bescheinigung „Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen“ anfordern. Soweit Sie diese Bescheinigung erhalten haben, müssen die entsprechenden Ausgangsrechnungen ohne Umsatzsteuerausweis ausgestellt werden. Kann eine solche Bescheinigung durch Ihren Kunden nicht vorgelegt werden, sollten Sie die Leistung zzgl. Umsatzsteuer abrechnen.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie weiteren Beratungsbedarf bei der Umsetzung der geänderten Anforderungen haben. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Schlensock
Steuerberater



Diplom-Kauffrau (FH)
Andrea Geßmann
Steuerberaterin

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt	Zimmer
Telefon	Durchwahl

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass

_____ (Name und Vorname bzw. Firma)

_____ (Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer _____
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer _____

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: _____

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

_____ (Datum)

(Dienststempel)

_____ (Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)